

§ 35. In Erwägung, daß der österreichische Buchhandel, zu seinem größten Theile, der geographischen Lage wie dem Vorzuge der billigeren Guldenpreise zufolge, für seinen Bedarf an süddeutschem Verlage weit natürlicher auf eine direkte Verbindung, als auf den bedeutend längeren Bezugsweg über Leipzig gewiesen ist, wird der Verein, so bald er sich einer festen Consolidirung erfreut, sein ernstestes Augenmerk auf die Vermittlung eines für beide Theile vortheilhaften Anschlusses von Oesterreich an den süddeutschen Buchhandel richten, wie er durch eine Vereinigung von Augsburg und Stuttgart in kürzester Zeit herzustellen sein möchte.

§ 36. Der Verein wünscht, daß die Süddeutsche Buchhändlerzeitung ihm als amtliches Organ zur Verfügung gestellt werde, er wird sich dagegen die Hebung dieses Instituts zur besonderen Pflicht machen.

Zur Frage vom Eigenthumsrecht an literarischen Werken. *)

Herr S i m i o n hat in Nr. 158 d. Bl. meine, in Nr. 156 aufgestellte Behauptung (ein Urtheil habe ich sie nicht genannt, die Ueberschrift rührt von der Redaction her) zu widerlegen sich veranlaßt gefunden. Ich bin darauf gefaßt, daß er nicht der Einzige bleiben wird, der dies versucht, denn es giebt noch genug Leute, die in ihrem Interesse das Gegentheil meiner Meinung zu verfechten Ursache haben, was übrigens, wie ich gern zugebe, bei Hrn. S. nicht der Fall sein mag. — Aber so lange ich mich auf einfache und klare Gesetzesstellen stützen kann, wie ich gethan, werde ich keinen Buchstaben von dem zurücknehmen, was ich gesagt habe; auch wird meine Ansicht selbst dann nicht wankend werden, wenn ein Gerichtshof in einem andern Sinne entscheiden sollte, denn nicht alles, was als Rechtens gegeben wird, kann auch immer Recht sein.

Aber gegen die Folgerung, welche Hr. S. aus meinem Aussage gezogen hat, daß nämlich, wenn meine Ansicht von der Reciprocität richtig wäre, weder in Deutschland ein französisches, noch in Frankreich ein deutsches Buch nachgedruckt werden dürfte, was aber (ja leider!) bekanntlich nicht der Fall ist, muß ich protestiren. Dieser Schluß ist so unlogisch, als unrichtig. Darum handelt es sich gar nicht, sondern darum, ob ein französischer Autor einem deutschen Verleger ein Manuscript verkaufen könne und dann das in Deutschland erscheinende Werk den Schutz eines Originals genießen würde, und umgekehrt. — Alle französischen Werke, welche ohne diese Bedingung in Frankreich erscheinen, werden auch ferner, wie bisher ohne Weiteres in Deutschland nachgedruckt werden dürfen und deutsche in Frankreich. Dahin erstreckt sich die Reciprocität des Gesetzes ganz und gar nicht. — Auch das kann, wenigstens dem Gesetze gegenüber, nicht geltend gemacht werden, daß ein deutscher Uebersetzer leicht eine bessere Uebersetzung liefern könne, als das deutsche in Paris gekaufte Originalmanuscript darstellt. Dies ist allerdings möglich und der Leser kann freilich dabei leiden, aber wir haben auch sehr viele deutsche Originalwerke, die so ungenießbar stylisirt sind, daß sie einer Umarbeitung sehr bedürftig

*) Aus Nr. 160 der Bossischen Zeitung, als Erwiederung auf den im vor. Bl. mitgetheilten Artikel des Hrn. M. S i m i o n. In dem Aussage des Letztern ist S. 1999 zwischen Zeile 5 u. 6 von unten, nach dem Worte „Werke“, einzuschalten: gewissermaßen umgangen, und jeder fremde Autor könnte seinem Werke.

wären, um sie nutzbringender zu machen, aber das Gesetz läßt es mit Recht nicht zu.

Es ist wahrhaft zu beklagen, daß eine solche Controverse sich in Deutschland wegen eines in Beziehung auf die Wichtigkeit der Rechtsfrage im Ganzen so armseligen Gegenstandes erheben mußte. Rühmlicher für den deutschen Buchhandel würde es vielleicht gewesen sein, wenn derselbe im Jahre 1807 — also zu einer Zeit sogar, wo in den meisten deutschen Ländern der Nachdruck überhaupt noch gesetzlich erlaubt war — die ausgezeichneten kostspieligen Reiserwerke der Herren Alex. v. Humboldt und Bonpland, welche deutsch und französisch, bei Levrault in Paris und Cotta in Tübingen, unangefochten erschienen sind, durch Nachdruck in einer wohlfeilern Ausgabe dem Publikum zugänglicher gemacht hätte. Aber freilich da zweifelte Niemand an dem Verlagsrecht des einen oder andern Verlegers, denn da war wahrscheinlich nur zu verlieren, weil man nicht wie bei einem „ewigen Juden“ auf zahlreiche Käufer und Leser rechnen durfte. —

Auf weitere Erörterungen über den beregten Gegenstand denke ich mich in d. Bl. nicht mehr einzulassen.

D. 9. Juli 1844.

Enslin.

Eine neue Art, den Sortimentshandel zu drücken.

Das Verlagscomptoir in Grimma hat jeder einzelnen Lieferung seines „Echo der Pariser Feuilletons“, sowohl der französischen als der deutschen Ausgabe, den Preis von 2½ Ngr. und mit dem Zusage: zu haben in allen Buchhandlungen, aufgedruckt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Publikum, ohne sich zu weiterer Abnahme zu verpflichten, jede einzelne Lieferung zu diesem Preise in den Buchhandlungen verlangen kann: demungeachtet heißt es auf der Versendungsfactur vom 19. Juni:

„Wir berechnen Ihnen, um eine kleinliche Bruchrechnung zu vermeiden, stets 4 Lieferungen in laufende Rechnung zusammen mit ¼ fl netto, und liefern die je Restbleibenden ohne Berechnung nach, können daher (?) aber auch einzelne Lieferungen uns nicht remittiren lassen.“ Hoffentlich wird sich Niemand ein so willkürliches Verfahren, wogegen hiermit auf die entschiedenste Weise protestirt wird, gefallen lassen. 64.

Aus Hamburg.

Der hiesige Buchhändler Moriz Geber, der sich Anfangs des Jahres 1841, wie verlautet, ohne Fonds und ohne hinreichende Kenntniß des Buchhandels etablirte, hat unterm 3. Mai beim hiesigen Handelsgericht seine Insolvenz angezeigt, und die von der Behörde in hiesigen Blättern veröffentlichte authentische Specification seiner Passiva beträgt in der Totalsumme Pr. Cour. 11459 fl 17 gr 9 a . — ferner Francs 7322, 36 Cts. — ferner Bco. fl 77, 8 Sch. — ferner Ct. fl 13599.

Es würde eine Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse ver-rathen, welche sich für den Buchhandel Hamburgs zu keiner Zeit günstiger gestaltet haben, als in der jetzigen Periode, wenn man die Ursache dieses auffallenden Fallissements, anstatt ihre wahre Quelle aufzusuchen, einer Ungunst der Gegenwart aufbürden wollte, und es würde unbillig sein, die Verschuldung des Einen Andere entgelten zu lassen. — Zur Leitung des Urtheils unster Herren Collegen möge nur noch